

# Schutz- und Hygienekonzept

## für die Durchführung von Proben kirchlicher Vokal- und Instrumentalgruppen

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist eine hochkontagiöse Viruserkrankung und vorwiegend per Tröpfcheninfektion übertragbar, insbesondere wenn Personen sprechen, niesen, husten, usw. Eine indirekte Übertragung, z. B. über Hände oder kontaminierte Oberflächen, ist ebenfalls zu bedenken. Das bedeutet auch, dass Kontaktpersonen unwissentlich zur schnellen Ausbreitung beitragen könnten.

Da in der vorherrschenden Situation der **Corona-Virus-SARS-CoV-2-Pandemie** für Vokal- und Instrumentalgruppen ein Hygienekonzept erforderlich ist, wurde in Zusammenarbeit des Diözesanmusikdirektors, des Fachdienstes für Arbeitssicherheit und des Betriebsärztlichen Dienstes der Erzdiözese in Absprache mit dem Krisenstab des Ordinariats das vorliegende Muster-Konzept erarbeitet. Es beruht auf dem Rahmenkonzept der Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Wissenschaft und Kunst sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Dieses Konzept stellt ein Umsetzungskonzept für die in der Gefährdungsbeurteilung (GBU) vor Ort zu beschreibenden Schutz- und Hygienemaßnahmen dar und muss an die genutzten Räumlichkeiten vor Ort individuell angepasst werden. Dabei sind die aktuellen behördlichen Vorgaben, die musikmedizinischen Risikobewertungen sowie die aktuellen Vorgaben des RKI und die Vorgaben der Erzdiözese weiter zu berücksichtigen und ggf. in das Konzept mit einzuarbeiten. Die im Konzept enthaltenen Hygienemaßnahmen werden für die Durchführung von Chor- und Instrumentalensemble-Proben empfohlen. Davon abweichende Regelungen müssen mit der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) abgestimmt werden. Zum Schutz der Ehrenamtlichen und Beschäftigten vor einer weiteren Ausbreitung des Virus verpflichten sich alle Beteiligten, die aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen, Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln konsequent umzusetzen und einzuhalten.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt einen größeren Mindestabstand als die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit 14. BayIfSMV vom 01.09.2021): allgemein beim Musizieren 2 statt 1,5 m, beim Einsatz von Blasinstrumenten und/oder Singen 3 m. Während sich die 14. BayIfSMV allgemein an alle Bürger/innen wendet, erlässt die VBG spezielle Regeln zum Arbeitsschutz für die bei ihr versicherten Beschäftigten (also z. B. für den/die Chorleiter/in), aber auch für die Ehrenamtlichen, die ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Da die Ansteckungsgefahr beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten derzeit wissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, spricht die VBG eine Empfehlung aus, sich an dem von ihr empfohlenen jeweiligen Mindestabstand zu orientieren und den Betriebsarzt an der Erarbeitung eines Musterkonzepts zu beteiligen. Da ein Restrisiko auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Betriebsarzt der Erzdiözese, Proben und Aufführungen mit Blasinstrumenten und Gesang derzeit nicht in geschlossenen Räumen, sondern möglichst im Freien durchzuführen. Die Entscheidung Proben durchzuführen, ist daher unter Beteiligung der Mitwirkenden gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt, größere Abstände (bis zu 6 m) einzuhalten.

**Einrichtung:** **Pfarrverband Erding – Langengeisling**

**Patronat:** St. Johannes Erding

**Adresse:** Kirchgasse 85435 Erding

---

**1. Was ist vor der Wiederaufnahme von Proben und Aufführungen zu klären:**

**Chor-/Musikgruppen:** Großer Chor / Madrigalisti / Choralschola / Kinderchor / Jugendchor

**Probenraum:** Großer Saal EG

---

**Möglichkeit zum Händewaschen**  vorhanden  Handdesinfektionsmittel bereitstellen

**Lüftungsmöglichkeit**  vorhanden  nicht vorhanden

---

**Maximale Gruppengröße:** 25 Personen (errechnet aus verfügbarer Raumfläche und Mindestabstand)

**Lüftungsintervall:** falls wetterbedingt möglich wird durchgehend querbelüftet, ansonsten mind. die kompletten Pausen

---

**Zuständige Person für Anwesenheitsliste:**

Arthur Görges, Karin Berkel

**Verantwortlich für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts:**

Arthur Görges, Karin Berkel

## 2. Voraussetzungen

- Das Hygienekonzept gilt für regelmäßige Proben im Bereich der Laienmusik und ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Die Kirchenstiftung ist als „Veranstalter“ für die Umsetzung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse verantwortlich. Die Verantwortlichen schulen Funktionsträger (z.B. Ensembleleiter/innen) und Teilnehmende und berücksichtigen dabei deren spezielle Arbeits- und Aufgabenbereiche, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten.
- Bei Konzerten mit Laienmusikensembles sind insbesondere die einschlägigen Vorgaben zu kulturellen Veranstaltungen zu beachten. Dafür ist ein gesondertes Hygienekonzept zu erstellen.
- Alle Beteiligten sind auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hinzuweisen, da durch das Aerosol ein hohes Ansteckungsrisiko besteht. Sie sind vorab in geeigneter Weise über die Bedingungen für die Teilnahme zu informieren, insbesondere über den richtigen Umgang mit FFP2-Masken bzw. medizinischen Masken sowie über allgemeine Hygienevorschriften. Für die Umsetzung sind die Vorstände als Funktionsträger verantwortlich.
- Es ist notwendig, von allen Teilnehmenden eine Bestätigung einzufordern, dass sie das vorliegende Hygienekonzept zur Kenntnis genommen haben. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme erforderlich. Die Verantwortlichen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung kontrollieren die Einhaltung und ergreifen bei Verstößen geeignete Maßnahmen.
- Teilnehmen darf nur,
  - wer frei von jeglichen akuten unspezifischen Allgemeinsymptomen, respiratorischen Symptomen jeder Schwere und Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes ist,
  - wer nicht mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt ist,
  - wer keinen Kontakt zu einem COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage hatte,
  - wer sich aktuell nicht in Quarantäne befindet.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung (Einwilligungserklärung).
- Zuschauer/innen bzw. Zuhörer/innen sind bei Proben prinzipiell nicht zugelassen.

## 3. Regeln und Maßnahmen

### Teilnehmerkreis

- Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes bzw. der Fläche, bei dem bzw. der der vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 gilt der 3G-Grundsatz, d.h. alle Teilnehmenden müssen vollständig geimpft oder genesen sein bzw. über einen Testnachweis (s. Nr. 5) verfügen. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder.

### Teilnehmerliste

- In jeder Veranstaltung werden Name, Vorname und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthalts aller Teilnehmenden protokolliert, um ggf. Infektionsketten nachzuverfolgen. Die Teilnehmenden müssen die Kontaktdaten wahrheitsgemäß angeben.
- Diese Dokumentation ist vier Wochen lang aufzubewahren und dient ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen. Sie wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können, und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Die Teilnehmenden werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontakttrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

### Handhygiene

- Unmittelbar vor der Veranstaltung müssen alle Teilnehmenden die Hände gründlich reinigen, d.h. mind. 20 - 30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen. Alternativ ist eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) durchzuführen (auf Verfallsdatum achten!). Die Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.

### Hustenetikette

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, man dreht sich möglichst weg und hustet oder niest in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das danach in einem geschlossenen Behälter entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten müssen die Hände erneut gründlich gewaschen bzw. desinfiziert werden.

### Maskenpflicht

- Für Teilnehmende und Besucher ab dem 6. Geburtstag besteht bei Proben in Gebäuden und geschlossenen Räumen grundsätzlich Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske), die nur dann entfällt, sofern das aktive Musizieren dadurch beeinträchtigt ist oder am festen Sitz-/Stehplatz ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann. Das Attest muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten selbst mitzubringen und immer dann zu tragen, wenn die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können oder der eigene Platz verlassen wird, z.B. in (längeren) Lüftungspausen, sowie vor und nach der Probe.
- Eine Entsorgung der Masken soll am Ort der Probe nicht erfolgen. Die Teilnehmenden nehmen diese wieder mit und entsorgen sie privat.

### Abstandsregeln

- Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die Abstandsregeln gelten durchgängig in Gebäuden und geschlossenen Räumen wie auch im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben- und Sanitärbereichen.
- In Bezug auf Probeneteilnehmer ist ein Mindestabstand nur dann nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
- Die Sänger/innen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Im Chor ist zudem darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Es werden feste Sitz- oder Stehplätze markiert bzw. die Stühle entsprechend den geltenden Abstandsregeln für das gemeinsame Singen aufgestellt.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Bei Treppenaufgängen sollte ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden.

### Raumgröße/Lüftung

- Die Raumhöhe ist zu berücksichtigen; je geringer die Deckenhöhe ist, umso größer sollten die Abstände zwischen den Teilnehmenden sein.
- Während der Probe ist ein ausreichendes Maß an Frischluftzufuhr zu gewährleisten, das in geschlossenen Räumen durch Lüftungspausen oder aber kontinuierliche Lüftung sichergestellt werden kann.
- Frequenz und Dauer von Lüftungspausen müssen abhängig von Raumgröße und Personenbelegung gestaltet werden. Die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten sind sicherzustellen. Es ist angeraten, nach Möglichkeit während der gesamten Probenzeit zu lüften.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung, die dem Schutz von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Dabei ist auf Zugluft zu achten.
- Bevorzugt sollen möglichst große Räume genutzt werden. Deswegen bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Ort für die Proben.

### Taktung von Proben

- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist dazwischen eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Teilnehmenden zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten. Sollten zwei verschiedene Probenräume zur Verfügung stehen, kann durch abwechselnde Nutzung eine ausreichende Durchlüftung zur Minimierung der Aerosole gewährleistet werden.

### **Umgang mit Instrumenten, Noten und anderen Utensilien**

- Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Stifte) und tragbaren Instrumente sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmern selbst mitzubringen.
- Die Tastatur des Probeninstrumentes muss vor und nach der Probe gründlich fachgerecht gereinigt werden, damit am Instrument keine Schäden entstehen. Wird das Instrument von mehreren Personen benutzt, ist die Tastatur auch bei dem Wechsel zu reinigen und die Verwendung von Einmalhandschuhen in Erwägung zu ziehen.

### **Reinigung**

- Die Kirchenstiftung sorgt für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen. Die Reinigungsintervalle werden angepasst.
- Bei der Reinigung sind tensidhaltige, fettlösende Mittel zu gebrauchen (keine Sprühdesinfektion, besser Wischdesinfektion, Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „viruzid“) und Reinigungshandschuhe zu tragen.
- Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.

### **4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen**

- Sollten Teilnehmende während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung ist zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Probenleitung weitere Maßnahmen (z.B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Probenleitung umzusetzen sind.
- Sollten Teilnehmende einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten von dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

### **5. Testkonzept**

- Sofern die Teilnahme einer Testnachweispflicht unterliegt, dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des BfArM).
- Der vorgelegte Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein und ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.
- Die Teilnehmenden sollten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden.
- Asymptomatische genesene und geimpfte Personen sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Geimpfte bzw. genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.
- Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.
- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

### **6. Nachweiskontrolle**

- Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet.
- Die Teilnehmer werden im Vorfeld der Probe über die 3G-Nachweispflicht informiert.
- Der Nachweis wird vor oder spätestens zu Beginn der Probe von einer vom Veranstalter benannten Person überprüft. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Teilnehmer oder Besucher ist nicht erforderlich.
- Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Veranstalter in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, so dass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Bei dem Verdacht der Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren.

## 7. Quellen

Diesem Hygienekonzept liegen schwerpunktmäßig folgende Informationen zugrunde:

- **Bayerische Staatsregierung:**

Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (Az. K.6-M4635/182 und G53\_S-G8390-2021/1204-25) vom 13.09.2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/638/baymbl-2021-638.pdf>

14. BayIfSMV in der Fassung vom 01.09.2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/615/baymbl-2021-615.pdf>

- **Berufsgenossenschaft (VBG):**

VBG: Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für Religionsgemeinschaften (Stand: April 2021)

[https://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Religionsgemeinschaften\\_Gremienarbeit.pdf;jsessionid=EF269FBE9190C2CA0ADFED2E9BA15377.live4?\\_blob=publicationFile&v=17](https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Religionsgemeinschaften_Gremienarbeit.pdf;jsessionid=EF269FBE9190C2CA0ADFED2E9BA15377.live4?_blob=publicationFile&v=17)

- **Robert Koch-Institut:**

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

- **Sonstige Informationen:**

Risikoeinschätzung einer Corona-Virus-Infektion im Bereich Musik Universitätsklinikum Freiburg – Freiburger Institut für Musikermedizin – Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik – Hochschule für Musik Freiburg  
fünftes Update vom 14.12.2020

<https://www.mh-freiburg.de/service/covid-19/risikoeinschaetzung>

ACV Deutschland / Deutscher Chorverband Pueri Cantores e.V.: Hygienekonzept für Proben kirchlicher Ensembles (Stand 20. Mai 2021, 3. Aktualisierung)

<https://www.acv-deutschland.de/media/pdf/d2/d8/d6/Hygienekonzept.pdf>